Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 9.

(Nr. 5841.) Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung vom 8. Februar 1864., betreffend die Fortdauer der mit Sachsen wegen gegenseitiger Rechtshülfe geschlossenen Uebereinkunft vom $\frac{\text{14. Oktober}}{\text{30. November}}$ 1839. Vom 20. März 1864.

Zwischen der Königlich Preußischen und der Königlich Sächsischen Regierung ist in Ergänzung der Uebereinkunft zur Beförderung der Rechtspflege vom $\frac{\text{14. Oktober}}{\text{30. November}}$ 1839. die Verabredung getroffen worden, daß die gedachte Uebereinkunft so lange als fortbestehend betrachtet werden soll, als sie nicht durch eine anderweite Uebereinkunft aufgehoben oder von der einen oder anderen Seite gekündigt wird.

Hierüber ist Königlich Preußischer Seits gegenwärtige Ministerial-Erklärung ausgefertigt und solche mit dem Königlichen Insiegel versehen worden.

Berlin, den 8. Februar 1864.

Der Königlich Preußische Präsident des Staatsministeriums und Minister der auswärtigen Angelegenheiten.

(L S.) v. Bismarck-Schönhausen.

Vorstehende Erklärung wird, nachdem solche gegen eine übereinstimmende Erklärung des Königlich Sächsischen Ministeriums vom 12. März c. ausgewechselt worden, hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 20. März 1864.

Der Minister der auswärtigen Angelegenheiten.

Im Auftrage:
v. Thile.

Ausgegeben zu Berlin den 8. April 1864.

(Nr. 5842.) Allerhöchster Erlaß vom 22. Februar 1864., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen: 1) von Krotoschin über Kobierno, Kolonie Rosenfeld nach Roszki, als Knotenpunkt, und von dort bis zur Kreisgrenze bei Glogowo in der Richtung auf Raszkow; 2) von Roszki über Kozminer Deutsch-Hauland, Cegielna nach dem Vorwerk Magielka; 3) von der Krotoschin-Kobyliner Chaussee in Kuklinow nach dem Städtchen Pogorzella und 4) von Kozmin über Hundsfeld, Skalow, Gosziejewo und Wielowies nach Kuklinow, sämmtlich im Kreise Krotoschin, Regierungsbezirk Posen.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den Bau einer Kreis-Chaussee 1) von Krotoschin über Kobierno, Kolonie Rosenfeld nach Roszki, als Knotenpunkt, und von dort bis zur Kreisgrenze bei Glogowo in der Richtung auf Raszkow im Kreise Adelnau, 2) von dem Knotenpunkte Roszki in der Richtung auf Kozmin zu über Kozminer Deutsch-Hauland, Cegielna nach dem Vorwerk Magielka an der Kozmin-Pleschener Provinzial-Chaussee, 3) von der Krotoschin-Kobyliner Chaussee in Kuklinow nach dem Städtchen Pogorzella und 4) von Kozmin über Hundsfeld, Skalow, Gosciejewo und Wielowies nach Kuklinow im Kreise Krotoschin, Regierungsbezirk Posen, genehmigt habe, verleihe Ich hierdurch dem Kreise Krotoschin das Expropriationsrecht für die zu diesen Chausseen erforderlichen Grundstücke, imgleichen das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien, nach Maaßgabe der für die Staats-Chausseen bestehenden Vorschriften, in Bezug auf diese Straßen. Zugleich will Ich dem genannten Kreise gegen Uebernahme der künftigen chausseemäßigen Unterhaltung der Straßen das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach den Bestimmungen des für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Chausseegeld-Tarifs, einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften, wie diese Bestimmungen auf den Staats-Chausseen von Ihnen angewandt werden, hierdurch verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf die gedachten Straßen zur Anwendung kommen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 22. Februar 1864.

Wilhelm.

v. Bodelschwingh. Gr. v. Itzenplitz.

An den Finanzminister und den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

(Nr. 5843.) Privilegium wegen Emission von 4½prozentigen Prioritäts-Obligationen II. Serie der Rheinischen Eisenbahngesellschaft zum Betrage von 2,000,000 Thalern. Vom 29. Februar 1864.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc.

Nachdem von Seiten der unterm 21. August 1837. landesherrlich bestätigten Rheinischen Eisenbahngesellschaft darauf angetragen worden ist, ihr Behufs Ausführung der, durch Allerhöchste Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde vom 5. März 1856. genehmigten Erweiterung ihres Unternehmens die im §. 11. des Allerhöchsten Privilegiums vom 30. Dezember 1861. (Gesetz-Samml. für 1862. S. 17.) in Aussicht genommene Aufnahme einer ferneren Anleihe auf Höhe von zwei Millionen Thalern Kurant gegen Ausstellung auf den Inhaber lautender und mit Zinskupons versehener Obligationen zu gestatten, ertheilen Wir in Berücksichtigung der Gemeinnützigkeit des Unternehmens und in Gemäßheit des Gesetzes vom 17. Juni 1833. durch gegenwärtiges Privilegium Unsere landesherrliche Genehmigung zur Emission der gedachten Obligationen unter nachstehenden Bedingungen:

§. 1.

Die Obligationen zerfallen in 10,000 Stück zu 200 Thalern jede und werden unter der Bezeichnung:

„Vier und ein halbprozentige Prioritäts-Obligation zweiter Serie der Rheinischen Eisenbahngesellschaft"

im unmittelbaren Anschlusse an die letzte Nummer der auf Grund des Allerhöchsten Privilegiums vom 30. Dezember 1861. emittirten Obligationen unter den fortlaufenden Nummern 60,001 bis 70,000 nach dem beiliegenden Schema A. ausgestellt und von drei Direktoren, sowie von dem Spezialdirektor unterzeichnet.

§. 2.

Das Darlehn trägt vier und ein halbes Prozent Zinsen, welche in halbjährigen Raten postnumerando am 1. April und am 1. Oktober jeden Jahres gezahlt werden. Den Obligationen werden zum Zweck der formellen Gleichstellung mit den Eingangs gedachten Obligationen aus dem Privilegium vom 30. Dezember 1861. gegenwärtig für die Dauer bis Ende März 1867. sechs Stück Zinskupons Littr. E. bis K. pro 1. Oktober 1864. bis inkl. 1. April 1867., jeder zu vier Thaler fünfzehn Silbergroschen, beigegeben. Für die folgenden fünf Jahre werden seiner Zeit zehn Zinskupons, jeder zu gleichem Werthe, geliefert. Ueberhaupt sind diese Kupons von fünf zu fünf Jahren zufolge besonderer Bekanntmachung zu erneuern und ist jeder Kupon-Serie eine besondere An-

Anweisung zur Empfangnahme neuer Kupons beizufügen. Die Kupons und Anweisungen nach den beiliegenden Schemas B. und C. werden mit den Faksimile's dreier Direktoren und des Spezialdirektors versehen und von zwei Kontrolbeamten der Gesellschaft unterschrieben.

B. und C.

Am Verfalltage werden die Zinskupons gegen deren Auslieferung zum vollen Nennwerthe an den Vorzeiger in Berlin, Cöln und in den Städten gezahlt, welche Seitens der Direktion der Gesellschaft noch außerdem zu dem Ende vermittelst Bekanntmachung bezeichnet werden.

Die Gesellschaft hat die mit der Zahlung der Zinskupons beauftragten Komptoire und Handlungshäuser öffentlich anzuzeigen. Die Ausreichung einer neuen Serie Zinskupons erfolgt nur gegen Aushändigung der der vorhergehenden Serie beigegebenen Anweisung. Der Direktion steht die Befugniß zu, sich die Obligationen neben den Anweisungen zur Verabfolgung neuer Zinskupons Behufs Abstempelung einreichen zu lassen.

§. 3.

Die Ansprüche auf Zinsvergütung erlöschen und die Zinskupons werden ungültig und werthlos, wenn diese nicht binnen fünf Jahren nach dem Verfalltage zur Zahlung präsentirt werden.

§. 4.

Die Verzinsung der Obligationen hört mit dem Tage auf, an welchem sie zur Rückzahlung fällig sind. Wird der Betrag der Obligationen in Empfang genommen, so müssen zugleich die ausgereichten Zinskupons, welche später als an jenem Tage verfallen, mit der fälligen Obligation eingeliefert werden; geschieht dies nicht, so wird der Betrag der fehlenden Zinskupons von dem Kapitale gekürzt und zur Einlösung dieser Kupons verwandt.

§. 5.

Zur allmäligen Tilgung der Schuld wird vom Jahre 1866. an jährlich ein halbes Prozent von dem Kapitalbetrage der emittirten Obligationen nebst den Zinsen der eingelösten Obligationen verwandt; der Gesellschaft bleibt jedoch vorbehalten, den Tilgungsfonds beliebig zu verstärken, auch die noch nicht getilgten Obligationen jeder Zeit nach einer wenigstens sechs Monate vorher ergangenen öffentlichen Kündigung fällig zu erklären und zurückzuzahlen. Die zu tilgenden Obligationen werden bei einer gemeinschaftlichen Versammlung der Direktion und des Administrationsrathes unter Zuziehung eines das Protokoll aufnehmenden Notars durch das Loos bestimmt und sind darauf nach einer wenigstens zwei Monate vorher ergangenen öffentlichen Anzeige der ausgeloosten

Num-

Nummern am nächsten 1. April fällig. Die in Folge der Bestimmung dieses Paragraphen fälligen Obligationen werden gegen deren Auslieferung unter Anwendung der im §. 4. wegen der Zinszahlung enthaltenen Vorschrift an den Vorzeiger zum Nennwerthe in einer der Städte, in welchen die Zinszahlung erfolgt, baar in Kurant gezahlt. Indessen kann die Gesellschaft, wenn die in einem Jahre einzulösenden Obligationen mehr als 100,000 Thaler betragen, durch Bekanntmachung bestimmen, daß die Inhaber einen Monat vor dem Verfalle von jenen Städten diejenigen bezeichnen, in welchen sie die Zahlung erheben wollen; erfolgt dann eine solche Bezeichnung nicht, so wird angenommen, daß sie die Zahlung in Cöln zu empfangen haben. Die fällig erklärten und eingelösten Obligationen werden unter Beobachtung der hier oben wegen der Verloosung vorgeschriebenen Formen verbrannt. Ueber die Ausführung der Tilgung wird dem betreffenden Eisenbahnkommissariate alljährlich ein Nachweis vorgelegt.

§. 6.

Gehen Obligationen oder Anweisungen zur Erhebung weiterer Kupons verloren, oder werden sie vernichtet, so kann deren Mortifikation beantragt und ausgesprochen werden. Die Direktion der Gesellschaft erläßt des Endes auf Antrag der Betheiligten dreimal in Zwischenräumen von wenigstens vier und höchstens sechs Monaten eine öffentliche Aufforderung, jene Dokumente einzuliefern oder die etwaigen Rechte an dieselben geltend zu machen. Sind vier Monate nach der letzten Aufforderung vergangen, ohne daß die Dokumente eingeliefert oder etwaige Rechte auf dieselben angemeldet worden, und hat außerdem seit der ersten Aufforderung ein Termin zur Empfangnahme einer neuen Serie Zinskupons stattgefunden, ohne daß hiebei innerhalb mindestens sechs Monaten nach dessen Ablauf die betreffenden Obligationen, beziehungsweise die der früheren Serie beigegebenen Anweisungen (§. 2.) zum Vorschein gekommen sind, so spricht das Landgericht zu Cöln auf Grund jenes Aufgebots die Mortifikation aus, die Direktion bringt dieselbe zur öffentlichen Kenntniß und fertigt an Stelle der mortifizirten Dokumente neue unter denselben Nummern aus, auf welchen bemerkt wird, daß sie als Ersatz für mortifizirte dienen. Die Kosten dieses Verfahrens fallen nicht der Gesellschaft, sondern den Betheiligten zur Last. Zinskupons können weder aufgeboten, noch amortisirt werden; jedoch soll demjenigen, welcher den Verlust von Zinskupons vor Ablauf der Verjährungsfrist (§. 3.) bei der Direktion der Gesellschaft anmeldet und den stattgehabten Besitz der Zinskupons durch Vorzeigung der Obligationen oder sonst in glaubhafter Weise darthut, nach Ablauf der Verjährungsfrist der Betrag der angemeldeten und bis dahin nicht vorgekommenen Zinskupons gegen Quittung ausgezahlt werden.

§. 7.

Die Nummern der zur Rückzahlung fälligen, nicht zur Einlösung vorgezeigten Obligationen werden jährlich während zehn Jahre von der Direktion der

der Gesellschaft Behufs Empfangnahme der Zahlung öffentlich aufgerufen. Die Obligationen, welche nicht innerhalb eines Jahres nach dem letzten öffentlichen Aufrufe zur Einlösung vorgezeigt worden, sind werthlos, was von der Direktion unter Angabe der werthlos gewordenen Nummern alsdann öffentlich zu erklären ist. Die Gesellschaft hat wegen solcher Obligationen keinerlei Verpflichtung mehr, doch kann sie deren gänzliche oder theilweise Bezahlung vermittelst eines Beschlusses der Generalversammlung aus Billigkeitsrücksichten gewähren.

§. 8.

Außer den im §. 5. gedachten Fällen sind die Inhaber der Obligationen berechtigt, deren Nennwerth in folgenden Fällen von der Gesellschaft in Cöln zurückzufordern:

a) wenn der Transportbetrieb auf der Eisenbahn mit Dampfwagen oder anderen, dieselben ersetzenden Maschinen länger als sechs Monate ganz aufhört;

b) wenn gegen die Gesellschaft in Folge rechtskräftig gewordener Erkenntnisse Schulden halber Exekution vollstreckt wird;

c) wenn die im §. 5. festgesetzte Tilgung der Obligationen nicht eingehalten wird.

In den Fällen zu a. und b. kann das Kapital an demselben Tage, wo einer dieser Fälle eintritt, zurückgefordert werden; in dem Falle zu c. ist dagegen eine dreimonatliche Kündigungsfrist zu beobachten. Das Recht zur Rückforderung dauert in dem Falle zu a. bis zur Wiederherstellung des unterbrochenen Transportbetriebes, in dem Falle zu b. ein Jahr, nachdem der vorgesehene Fall eingetreten ist, das Recht der Kündigung in dem Falle zu c. drei Monate von dem Tage ab, an welchem die Tilgung der Obligationen hätte erfolgen sollen. Die Obligationen, welche in Folge der Bestimmungen dieses Paragraphen eingelöst werden, kann die Gesellschaft wieder ausgeben.

§. 9.

Zur Sicherung der Verzinsung und Tilgung der Schuld wird festgesetzt und verordnet:

a) die vorgeschriebene Verzinsung und Tilgung der Obligationen geht der Zahlung von Zinsen und Dividenden an die Aktionaire der Gesellschaft vor;

b) bis zur Tilgung der Obligationen darf die Gesellschaft keine zur Eisenbahn und zu den Bahnhöfen erforderlichen Grundstücke verkaufen. Dies bezieht sich jedoch nicht auf die außerhalb der Bahn und der Bahnhöfe befindlichen Grundstücke, auch nicht auf solche, welche innerhalb

der

der Bahnhöfe etwa an den Staat oder an Gemeinden zu postalischen, polizeilichen oder steuerlichen Einrichtungen, oder zu Packhöfen und Waarenniederlagen abgetreten werden möchten.

§. 10.

Zur Geltendmachung der im §. 8. festgesetzten Rückforderungsrechte ist den Inhabern der Obligationen der Bahnkörper von Düren nach Call, sowie von Crefeld nach Cleve, nebst sämmtlichen für den Eisenbahnbetrieb darauf errichteten Gebäuden und darauf zu diesem Zweck gemachten Anlagen und ferner nebst sämmtlichem für den Betrieb dieser Strecken beschafften fahrenden Zeuge, Mobilien, Geräthschaften und Materialien verhaftet.

§. 11.

Die Obligationen aus diesem Privilegium sind den unterm 30. Dezember 1861. privilegirten Obligationen zum Betrage von drei Millionen Thalern hinsichtlich des Vorzugsrechtes, der Verzinsung und Amortisation, sowie in jeder anderen Beziehung völlig gleichgestellt.

§. 12.

Die in diesem Privilegium vorgeschriebenen Bekanntmachungen müssen in eine Zeitung jeder Stadt, in welcher nach §. 2. die Zinszahlung erfolgen muß, eingerückt werden.

§. 13.

Auf die Zahlung der Obligationen, wie auch der Zinskupons, kann kein Arrest bei der Gesellschaft angelegt werden.

§. 14.

Zur Urkunde Dieses und zur Sicherheit der Gläubiger haben Wir das gegenwärtige landesherrliche Privilegium Allerhöchsteigenhändig vollzogen und unter Unserem Königlichen Insiegel ausfertigen lassen, ohne jedoch den Inhabern der Obligationen in Ansehung ihrer Befriedigung eine Gewährleistung von Seiten des Staates zu geben oder den Rechten Dritter und insbesondere der Inhaber der nach den Privilegien vom 12. Oktober 1840. und vom 8. September 1843. emittirten resp. 2,500,000 Thaler vierprozentiger und 1,250,000 Thaler drei und einhalbprozentiger Rheinischer Eisenbahn-Obligationen, der nach dem Privilegium vom 4. August 1854. emittirten 750,000 Thaler vier

vier und einhalbprozentiger Bonn=Cölner Eisenbahn=Obligationen, der nach dem Privilegium vom 30. Mai 1855. emittirten 700,000 Thaler Cöln=Crefelder Eisenbahn=Obligationen, sowie der nach den Privilegien vom 2. August 1858., 26. November 1860. und 30. December 1861. emittirten resp. 5,000,000 Thaler, 3,000,000 Thaler und 3,000,000 Thaler vier und einhalbprozentiger Rheinischer Eisenbahn=Obligationen zu präjudiziren.

Gegeben Berlin, den 29. Februar 1864.

(L. S.) Wilhelm.

v. Bodelschwingh. Gr. v. Itzenplitz.

A.

Privilegirte Obligation,

Rheinische Eisenbahngesellschaft in Cöln,

bestätigt von Sr. Majestät dem Könige von Preußen am 21. August 1837.

Privilegirte, zu vier und einem halben Prozent verzinsbare

Prioritäts-Obligation II. Serie № .....

Der Inhaber hat an die Rheinische Eisenbahngesellschaft

Zweihundert Thaler Preußisch Kurant

zu fordern als Antheil an dem durch Königliches Privilegium vom ..ten .... 1864. autorisirten Darlehen von Zwei Millionen Thalern. Die Zinsen sind gegen die ausgegebenen Zinskupons zahlbar.

Cöln, am ..ten .... 1864.

Die Direktion der Rheinischen Eisenbahngesellschaft. (Unterschrift dreier Direktoren) **Der Spezial-Direktor.** (Unterschrift.)

Dieser Obligation sind Zinskupons pro .... bis .... nebst Talon beigefügt.

Eingetragen sub Fol. ..... des Registers.

verzinsbar zu 4½ Prozent.

Rückseite der Obligation.

(Hier folgt ein wörtlicher Abdruck des Privilegiums.)

B. Schema zum Zinskupon.

Vorderseite.

4 Rthlr. 15 Sgr.

Serie..... **Zins-Kupon** Litt.....

zur privilegirten vier und einhalbprozentigen Obligation

№ ......

Vier Thaler Funfzehn Silbergroschen

hat der Inhaber dieses Zinskupons am 1. $\frac{\text{April}}{\text{Oktober}}$ .... in Berlin, Cöln, oder den außerdem von uns zu bezeichnenden Städten bei den bekannt gemachten Zahlstellen zu erheben.

Cöln, am ..ten .... 18..

Die Direktion der Rheinischen Eisenbahngesellschaft.

(Faksimile dreier Direktoren und des Spezial-Direktors.)

Kontrole Fol. .....

zahlbar am ....

Rückseite.

Rheinische Eisenbahngesellschaft.

Dieser Zinskupon ist nach dem 1. $\frac{\text{April}}{\text{Oktober}}$ .... ungültig und werthlos. Dasselbe ist der Fall, wenn er durchstrichen, durchlocht, oder wenn die auf ihm vermerkte Nummer nicht mehr vollständig erkennbar ist.

---

4 Rthlr. 15 Sgr., zahlbar am 1sten ....

C. Schema zum Talon.

Vorderseite.

Inhaber dieses hat vom ..ten .... ab die .....te Serie Zinskupons für fünf Jahre zur vorbezeichneten Obligation, welche auf Verlangen zur Abstempelung vorzulegen ist, in Cöln in unserem Centralbüreau zu empfangen.

Cöln, am ..ten .... 18..

Die Direktion der Rheinischen Eisenbahngesellschaft.

(Faksimile dreier Direktoren und des Spezial-Direktors.)

Rückseite.

Rheinische Eisenbahngesellschaft.

Anweisung zur privilegirten $4\frac{1}{2}$prozentigen Obligation II. Serie

№ ......

Eingetragen sub Fol. ..... des Kontrol-Registers.

(Nr. 5844.) Allerhöchster Erlaß vom 7. März 1864., betreffend die Abänderung der sub No. I. 1.a. und b. des Tarifs vom 4. Mai 1857. gegebenen Vorschriften über die Erhebung des Hafengeldes in Stettin.

Auf Ihren Bericht vom 22. Februar d. J. genehmige Ich die Abänderung der unter No. I. 1. a. und b. des Tarifs vom 4. Mai 1857. (Gesetz-Samml. für 1857. S. 554.) gegebenen Vorschriften über die Erhebung des Hafengeldes in Stettin dahin, daß statt derselben künftig die nachstehenden zur Anwendung kommen und somit erhoben werden soll: 1) von Dampfschiffen, Seeschiffen, Leichterfahrzeugen und Seeböten, a) von 3 bis einschließlich 40 Last Tragfähigkeit für jede Last 6 Pf., b) von mehr als 40 Last Tragfähigkeit für jede Last 1 Sgr. 6 Pf. Im Uebrigen verbleibt es bei den Bestimmungen des Tarifs vom

vom 4. Mai 1857. und bei der durch den Erlaß von demselben Tage angeordneten Revision von fünf zu fünf Jahren.

Dieser Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 7. März 1864.

Wilhelm.

v. Bodelschwingh. Gr. v. Itzenplitz.

An den Finanzminister und den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

(Nr. 5845.) Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der Abänderungen des am 24. Mai 1851. bestätigten Statuts der Wittstock-Zernitzer Chausseebau-Gesellschaft zu Wittstock. Vom 19. März 1864.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 29. Februar 1864. die von der Wittstock-Zernitzer Chausseebau-Gesellschaft zu Wittstock in den Generalversammlungen vom 28. Februar und vom 31. Oktober v. J. wegen Abänderung ihres am 24. Mai 1851. bestätigten Statuts gefaßten Beschlüsse zu genehmigen geruht. Der Allerhöchste Erlaß nebst der Zusammenstellung der beschlossenen Abänderungen wird durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Potsdam bekannt gemacht werden.

Berlin, den 19. März 1864.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.	Der Minister des Innern.
Im Auftrage:	Im Auftrage:
Schede.	v. Klützow.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).